

sie der Täter zur Zeit der Tat beurteilt hat, und daß er mit exakter Gründlichkeit alle Möglichkeiten des Erfolgsausschlusses berechnete.

6. Das eigentliche Kriterium, das die bewußte Leichtfertigkeit vom bedingten Vorsatz unterscheidet, ist die Motivationslage. Da auch der mit bedingtem Vorsatz handelnde Täter den Erfolg nicht anstrebt, sondern ihn, wenn auch als persönlich unerwünschte, aber dennoch mögliche Folge seines Handelns in seine Entscheidung einbezieht, kommt es für die Unterscheidung beider Schuldarten sehr auf die Interpretation der „Leichtfertigkeit“ an. Ein objektiver Standpunkt, der nicht allein durch den Eindruck von der Ehrlichkeit oder Unehrllichkeit des Täters geprägt ist, wird nur dadurch zu gewinnen sein, wenn das behauptete subjektive Vertrauen auf die Wirksamkeit erfolgsverhindernder Bedingungen einerseits mit der für jedermann erkennbaren objektiven Lage und andererseits mit der Pflichtensituation verglichen wird, in der sich der Täter angesichts seiner Absichten, seiner Erkenntnisse über mögliche Folgen und der gegebenen Situation befunden hat. Ob Leichtfertigkeit vorliegt oder nicht ist fernerhin von den subjektiven Fähigkeiten der Person des Handelnden abhängig. Der Bildungsgrad eines Menschen und die dadurch bedingte Übersicht können den Ausschlag dafür geben, ob sich jemand leichtfertig, d. h. in sorgloser Weise über erkannte Gefahren hinweggesetzt hat oder ob bei einem Menschen dieses Bildungsstandes das Vertrauen darauf, daß nichts Gefährliches geschehen werde, ein zwar bedauerliches, aber sehr wohl dennoch echtes gewesen ist. Typisch dafür ist der Fall der das Enkelkind (Säugling) versorgenden Großmutter, die alle Liebe und Sorgfalt darauf verwandte. Aus längst vergangener Erfahrung wußte sie zwar, daß sich Säuglinge unerwartet bewegen, erkannte dies aber nur als abstrakte Gefahr. Entgegen ihrer eigenen Gewohnheit schüttete sie zunächst heißes Wasser in die dicht danebenstehende Badewanne, um dann erst das kalte Wasser zu holen. Das sich plötzlich bewegende Kind fiel in das heiße Wasser und zog sich tödliche Verbürungen zu. In diesem Falle dürfte bei dem Bildungsstand dieser Frau einerseits und bei der bewiesenen Sorgfalt dem Kinde gegenüber andererseits keine Leichtfertigkeit gegeben sein. Anders wäre der Sachverhalt bei einer ausgebildeten Säuglingsschwester in einer Krippe zu werten, die über derartige Gefahren bzw. Umstände ständig belehrt wird. Bei ihr wäre Leichtfertigkeit, d. h. Verdrängung von Vorstellungen, sich sicherer verhalten zu müssen, mit größerer Wahrscheinlichkeit anzunehmen und entsprechend zu prüfen. Für die Feststellung der Leichtfertigkeit genügen weder Vermutungen noch Annahmen, sondern es müssen in jedem Falle durch das Gericht Beweise für die „Leichtfertigkeit“ aus den gesamten Umständen der Tat und der Persönlichkeit des Täters erbracht werden.

§ 8

(1) Fahrlässig handelt auch, wer sich in bewußter Verletzung seiner Pflichten zum Handeln entscheidet und dadurch